

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Biblis über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis am 13.11.2013 folgende Änderung der Satzung der Gemeinde Biblis über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 12.12.2007 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Biblis über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate erhält folgenden Wortlaut:

„Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen

für den ersten Apparat 16 v.H. der Bruttokasse, höchstens 200,00 €,

für den zweiten und jeden weiteren Apparat 16 v.H. der Bruttokasse, höchstens 250,00 €,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

für den ersten Apparat 16 v.H. der Bruttokasse, höchstens 100,00 €,

für den zweiten und jeden weiteren Apparat 16 v.H. der Bruttokasse, höchstens 125,00 €,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 8 v.H. der Bruttokasse, höchstens 100,00 €,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 8 v.H. der Bruttokasse, höchstens 50,00 €;

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 36,00 €.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Biblis, den 14.11.2013

Dr. Cornelius-Gaus

Bürgermeisterin